

l'expropriation des terrains nécessaires à l'établissement de la voie de raccordement entre la gare de Saint-Sulpice et la Fabrique suisse de ciment Portland, est nul et de nul effet.

82. Entscheid vom 25. Oktober 1884  
in Sachen Schmidli und Genossen.

A. Am 30. Juni 1884 wählte das Bezirksgericht Ruswyl mit Mehrheit den Großrath J. Meyer in Ruswyl zum Gerichtsschreiber des Kreises Ruswyl. Gegen diese Wahl reichten die Bezirksrichter A. Schmidli und J. Riedweg sowie J. Lindegger und mehrere andere Bürger des Gerichtskreises Ruswyl beim Regierungsrathe des Kantons Luzern und, nachdem dieser sich als inkompetent erklärt hatte, beim Obergerichte dieses Kantons eine Kassationsbeschwerde ein, in welcher sie ausführten: Nach § 17 der Kantonsverfassung dürfen in einer richterlichen oder verwaltenden Behörde u. a. leibliche Schwäger nicht gleichzeitig Mitglieder sein, so lange die Personen, durch welche die Schwägerschaft begründet werde, am Leben seien. Nach § 25 des Schuldbetreibungsgesetzes aber bestche das Aufrechnungsoffizium, welches offenbar eine Behörde sei, aus dem Botenweibel, dem Ortsrichter und dem Gerichtsschreiber. Nun sei der Gewählte der leibliche Schwager des gegenwärtigen Botenweibels der Gemeinde Ruswyl und daher zur Zeit unfähig, das Amt eines Gerichtsschreibers des Bezirkes Ruswyl zu bekleiden. Durch Entscheidung vom 9. August 1884 wies das Obergericht des Kantons Luzern diese Beschwerde ab und zwar wesentlich aus folgenden Gründen: Das Aufrechnungsoffizium sei allerdings eine Behörde, da es gesetzlich organisiert und ihm ein, freilich bescheidenes, Maß von öffentlichen Geschäften zugewiesen sei. Der Gerichtsschreiber sei nun nicht blos Sekretär, sondern Mitglied dieser Behörde; bei dem feststehenden Schwägerschaftsverhältnisse zwischen dem Gewählten und dem gegenwärtigen Botenweibel der Gemeinde Ruswyl werde daher ein Inkompatibilitätsverhältnis rücksichtlich der Stellung des ersten

als Mitglied des Aufrechnungsoffiziums der Gemeinde Ruswyl wirklich bestehen. Allein die Stellung eines Gerichtsschreibers des Gerichtskreises Ruswyl und diejenige eines Mitgliedes des Aufrechnungsoffiziums der Gemeinde Ruswyl decken sich nicht; die Geschäfte der letztern Stelle bilden nur einen ganz geringen Theil des dem Gerichtsschreiber als solchen zugewiesenen Geschäftskreises. Die Berrichtungen desselben als Aufrechnungsbeamter seien überhaupt nicht von wesentlicher Bedeutung, noch weniger diejenigen für die Gemeinde Ruswyl, welche hier einzig in Betracht kommen. Aus der allerdings vorhandenen Unfähigkeit des Gewählten, als Mitglied des Aufrechnungsoffiziums für die Gemeinde Ruswyl zu funktionieren, folge also nicht die Unfähigkeit desselben zur Bekleidung des Gerichtsschreiberamtes überhaupt, um so weniger als nach Art. 27 des Schuldbetreibungsgesetzes nicht durchaus erforderlich sei, daß alle drei Aufrechnungsbeamten jeweilen bei Ziehung der Aufrechnungen mitzuwirken haben, sondern die Mitwirkung von zwei Beamten genügend sei und übrigens der Gerichtsschreiber sich jedenfalls durch einen beeidigten Substituten vertreten lassen könne. Gleiche Verhältnisse haben übrigens auch schon in andern Gerichtskreisen anstandslos bestanden.

B. Gegen diesen Entscheid ergriffen A. Schmidli und Konforten den staatsrechtlichen Refurs an das Bundesgericht. Sie beantragen: Die Wahl des Herrn Großrath J. Meyer zum Gerichtsschreiber von Ruswyl sei als unvereinbar mit dem § 17 der luzernischen Staatsverfassung aufzuheben, unter Kostenfolge für die Opponenten. Zur Begründung führen sie aus: Durch die obergerichtliche Entscheidung sei festgestellt, daß das Aufrechnungsoffizium eine Behörde sei, auf welche die Vorschrift des § 17 der Staatsverfassung Anwendung finde. Es stehe also fest, daß der Gewählte als Mitglied des Aufrechnungsoffiziums der Gemeinde Ruswyl nicht funktionieren könne. Sei er aber zu Besorgung eines Theils der Geschäfte des Gerichtsschreibers rechtlich unfähig, so sei er überhaupt nicht wählbar. Eine Vertretung durch einen beeidigten Substituten sei wohl in einzelnen Fällen faktischer, nicht aber bei andauernder rechtlicher Verhinderung statthaft. Ebenso dürfe nur in Ausnahme-

fällen die Ziehung der Aufrechnung durch bloß zwei Beamte erfolgen und es habe übrigens das Aufrechnungsoffizium außer der Vollziehung der Aufrechnung noch eine ganze Reihe anderer höchst wichtiger Obliegenheiten, wie die Gantwürdigung und die Verwaltung des gesamten Vermögens des Schuldners bis zur Konkursöffnung zu besorgen, dasselbe sei eine „gemischt richterliche und verwaltende Behörde.“

C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde trägt J. Meier für sich und im Namen der Mehrheit des Bezirksgerichtes Auswyl auf Abweisung derselben unter Kostenfolge an, indem er geltend macht: Das Aufrechnungsoffizium sei weder eine richterliche noch eine verwaltende Behörde; es habe gar nichts zu entscheiden, sondern habe nur gewisse Funktionen im Betreibungsverfahren zu besorgen. § 17 der Kantonsverfassung finde also auf dieses Offizium keine Anwendung. Das Betreibungsgesetz, welches das Aufrechnungsoffizium vorsehe, kenne keinen Verwandtschaftsausschluß, sondern schreibe bloß für diejenigen Fälle, wo der Vater oder der Sohn des Botenweibels betrieben werden solle, die Stellvertretung durch den Ortsrichter vor, während der Ortsweibel nicht nur gegen seine Schwäger, sondern sogar gegen seine Brüder amten müsse.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es muß sich zunächst fragen, ob die Rekurrenten gemäß Art. 59 litt. a des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege zur Beschwerde legitimiert seien, d. h. ob die Beschwerde die Verletzung eines den Rekurrenten garantirten verfassungsmäßigen Rechtes rüge. Dies ist zu bejahen. Denn es wird im Sinne des Art. 59 litt. a cit. allerdings gesagt werden dürfen, daß jeder Bürger ein Recht auf verfassungsmäßige Zusammensetzung der öffentlichen Behörden, deren Amtsgewalt ja Jedermann unterworfen ist, besitze und daß somit durch die verfassungswidrige Zusammensetzung einer Behörde in konstitutionelle Rechte der Bürger eingegriffen werde.

2. Bei sachlicher Prüfung der Beschwerde ist vor allem festzuhalten, daß das Bundesgericht selbständig zu untersuchen hat, ob die Voraussetzungen einer Verletzung des Art. 17 der Kantonsverfassung vorliegen und daß es somit an die Ausführungen

des Obergerichtes des Kantons Luzern über die Tragweite dieser Verfassungsbestimmung nicht gebunden ist. In selbständiger Prüfung der Frage ist zu bemerken: Die Funktionen des sogenannten Aufrechnungsoffiziums beziehen sich ausschließlich auf die Schuldbetreibung; es hat (nach § 25 u. ff. des Schuldbetreibungsgesetzes) die „Aufrechnung“ über einen betriebenen Schuldner unter Zuziehung des Schuldners selbst zu ziehen, d. h. sein Vermögen in Aktiven und Passiven zu inventarisiren und zu schätzen oder schätzen zu lassen, ferner für die Sicherstellung und Verwaltung des Vermögens bis zur Konkursöffnung die nöthigen Vorkehrungen zu treffen und hernach die Aufrechnung dem Gerichtspräsidenten einzusenden. Eine richterliche Thätigkeit im eigentlichen Sinne des Wortes, d. h. eine Entscheidung über streitige Rechtsansprüche steht dem Aufrechnungsoffizium nicht zu, vielmehr sind alle im Aufrechnungsverfahren sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten von den Gerichten zu entscheiden. Das Aufrechnungsoffizium qualifizirt sich also nicht als richterliche Behörde im eigentlichen Sinne des Wortes; ebensowenig fällt offenbar seine Thätigkeit in das Gebiet der staatlichen Verwaltung, dieselbe ist vielmehr eine, wenn auch nicht richterliche so doch civilprozessualische beziehungsweise dem Gebiete der Zwangsvollstreckung angehörige. Art. 17 Absatz 1 der Kantonsverfassung nun aber bezieht sich nur auf richterliche und verwaltende Behörden im eigentlichen Sinne des Wortes, d. h. auf Behörden, welche über Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden oder staatliche Verwaltungszweige zu besorgen haben. Dies ergibt sich schon aus Absatz 2 des Art. 17 der Kantonsverfassung, wonach die in Absatz 1 aufgestellten Inkompatibilitäten für den Schreiber einer richterlichen oder verwaltenden Behörde nicht gelten, resp. eine Inkompatibilität für diesen nur dann vorhanden ist, wenn er zum Präsidenten der Behörde, nicht aber auch dann, wenn er zu einem Mitgliede derselben in einem nahen Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse steht. Daraus geht deutlich hervor, daß Art. 17 Absatz 1 die Mitgliedschaft bei einer richterlichen oder verwaltenden Behörde in engem Sinne auffaßt und demgemäß überhaupt unter denjenigen richterlichen oder

verwaltenden Behörden, auf welche er angewendet werden will, nur solche kollegialisch organisirte Amtsstellen versteht, welche Befugnisse eigentlich richterlicher d. h. urtheilender oder administrativer Art auszuüben haben. Damit stimmt denn auch offenbar die ratio des Art. 17 Absatz 1 überein, welche jedenfalls für das sogenannte Aufrechnungsoffizium, der Natur seiner Funktionen nach, durchaus nicht zutrifft, wofür nur darauf hingewiesen werden mag, daß der Botenweibel, (dessen Funktionen denjenigen des Aufrechnungsoffiziums durchaus gleichartig sind) nach dem Gesetze (Art. 19 des Schuldbetreibungsgesetzes) auch in Sachen seiner nächsten Verwandten (mit Ausnahme von Vater und Sohn) amtiren kann und muß, während dies bei den Mitgliedern der Gerichte keineswegs der Fall ist. (S. Zivilprozeßgesetz Art. 32 u. f.). Das sogenannte Aufrechnungsoffizium kann überhaupt nicht als eine Behörde im Sinne des Art. 17 Absatz 1 der Kantonsverfassung betrachtet werden, denn es ist aus Beamten ganz verschiedener Ordnung, mit verschiedenem Wahlkörper und verschiedenem Amtsprengel zusammengesetzt; nur der Gerichtsschreiber hat für den ganzen Gerichtsbezirk zu funktionieren, der Ortsrichter dagegen nur für seinen Kreis und der Botenweibel für seine Gemeinde. Es ist also kein einheitliches Kollegium von ständigen Beamten, d. h. keine Behörde in diesem Sinne, sondern es entsteht bloß durch das gesetzlich vorgeschriebene Zusammenwirken verschiedener, im übrigen mit selbständigem Geschäftskreis ausgestatteter, Beamten für einen bestimmten Kreis von Geschäften.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

83. Entscheid vom 19. Dezember 1884  
in Sachen Löw.

A. In einem Urtheile vom 2. Juni 1882 entschied das Obergericht des Kantons Basellandschaft, daß, nach der baselland-

schaftlichen Gesetzgebung, die Kirchen-, Schul- und Armenfonds nur für Steuern und Gebühren, nicht aber für Forderungen aus Geldanlagen u. dgl. ein Konkursprivileg genießen. Nach Publikation dieser Entscheidung wurde an den Landrath des Kantons Basellandschaft eine Petition gerichtet, er möchte das Gesetz in entgegengesetztem Sinne authentisch interpretiren. Bei der Berathung des Landrathes über diese Petition am 21. Januar 1884 sprach sich Landrath Löw dahin aus, das Obergericht habe durch sein erwähntes Urtheil und spätere im gleichen Sinne getroffene Entscheidungen das Gesetz aufgehoben und abgeändert und damit das Gesetz und die Verfassung, sowie seinen Amtseid verlegt. Wegen dieser Aeußerung erhoben die sämtlichen Mitglieder des Obergerichtes des Kantons Basellandschaft gegen den Landrath Löw beim Bezirksgericht voniestal die Injurienklage. Landrath Löw bestritt, daß er für eine Aeußerung im Landrath vor den Gerichten belangt werden könne und wandte sich mit einer Eingabe vom 17. März 1884 an den Landrath mit dem Bemerkten, daß er diesem von der Sache Kenntniß gebe, damit „die Behörde bei sich entscheiden mag, welche Stellung dabei einzunehmen sie sich veranlaßt fühle, ob sie der Sache ihren Lauf lassen und von den Gerichten verhandeln lassen oder ob sie in Wahrung ihrer Würde an der Unantastbarkeit ihrer Mitglieder laut Verfassung und Reglement festhalten will.“ Das Bezirksgerichtiestal resp. dessen Präsidentenverhör wies indes den Beklagten mit seiner Kompetenzeinrede ab und erklärte ihn durch Urtheil vom 15. Mai 1884 der Ehrenbeleidigung schuldig, verurtheilte ihn kostenfällig zu 300 Fr. Buße (eventuell 100 Tagen Gefängniß) und ordnete die einmalige Publikation des Urtheils in den beiden iniestal erscheinenden Blättern auf Kosten des Beklagten an. Der Landrath seinerseits ging durch Beschluß vom 20. Mai 1884 auf den Antrag seiner Petitionskommission über die Eingabe des Landrathes Löw vom 17. März zur Tagesordnung über.

B. Mit Rekurschrift vom 19. Juli 1884 stellte hierauf Landrath Löw beim Bundesgerichte den Antrag: es sei dem Landrath von Baselland zu erklären, daß die Mitglieder desselben für ihre Aussprüche im Rathe nur diesem selbst verantwortlich